

Bestellung und Gestattung zur Herstellung eines Glasfaseranschlusses für Anschlussobjekte in der Gemeinde Bruck am Ziller

Dorf 40a, A-6260 Bruck am Ziller, M: gemeinde@bruck-ziller.gv.at, T: 05288/72379



I. HERSTELLUNG – Adresse des Glasfaseranschlusses

Straße		Hausnummer	Top
PLZ	Ort		
A-6260	Bruck am Ziller		

Falls noch keine Adresse existiert

Katastralgemeinde Nr.	Grundstücks Nr.	Zusatzangaben zum Standort
KG 87015		

Angaben zum Besteller

Anrede	Titel	Vorname	Nachname	Geburtsdatum

Anrede	Titel	Vorname	Nachname	Geburtsdatum

bei Unternehmen, Vereinen u. dgl.: Name der/des zeichnungsberechtigten Ansprechpartner/s

--

Telefonnummer	Mobiltelefon	E-Mail-Adresse

Zustelladresse für Postzusendungen – nur auszufüllen falls abweichend von Herstelladresse

Straße		Hausnummer	Top
PLZ	Ort		

Ich möchte bevorzugt über die oben angegebene E-Mail-Adresse kontaktiert werden.

Herstellung und Gestattung

Mit Unterzeichnung dieses Formblattes bestellen und gestatten Sie die Herstellung eines Glasfaseranschlusses auf Ihrer Liegenschaft. Die Herstellbarkeit wird für jeden einzelnen Anschluss gesondert überprüft und das Ergebnis so bald wie möglich dem Besteller mitgeteilt. Eine wirtschaftliche Realisierbarkeit im FttH-Ausbaugebiet ist Voraussetzung für die Herstellung des Glasfaseranschlusses. Falls die Prüfung ergibt, dass aus Sicht der Gemeinde kein Anschluss vertretbar herstellbar ist, kommt die Bestellung nicht wirksam zustande, wobei hieraus beidseitig keinerlei Kostenansprüche entstehen.

Als Eigentümer der Liegenschaft (bis maximal zwei Miteigentümer)

Als Eigentümer/in der Liegenschaft nach Grundbuchstand bestelle/n und gestatte/n ich/wir hiermit (bis maximal zwei Miteigentümer, oben einzutragen) die Herstellung des Anschlusses und die damit verbundene Einbringung des für den Anschluss nötigen Materials auf der oben angegebenen Liegenschaft zur Eigenversorgung und ggf. zur Weiterleitung zu benachbarten Objekten. Von der Gestattung ist jedenfalls auch die Wartung der passiven Infrastruktur im Fall von Beschädigungen zu den umseitig unter Punkt VIII genannten Bedingungen umfasst.

Bei sonstigem Mit-/Wohnungseigentum:

Als bevollmächtigter Vertreter der Eigentümergemeinschaft der Liegenschaft lt. Grundbuchstand bestelle und gestatte ich hiermit (die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Miteigentümer samt Bevollmächtigung nach WEG auf Verlangen nachzuweisen), die Herstellung des Anschlusses und die damit verbundene Einbringung des für den Anschluss nötigen Materials auf der oben angegebenen Liegenschaft zur Eigenversorgung und ggf. zur Weiterleitung zu benachbarten Objekten. Von der Gestattung ist jedenfalls auch die Wartung der passiven Infrastruktur im Fall von Beschädigungen zu den umseitig unter Punkt VIII genannten Bedingungen umfasst.

II. RECHTE AN LIEGENSCHAFTEN DRITTER

Ist für die Herstellung des Anschlusses die Inanspruchnahme von Liegenschaften Dritter erforderlich, ist die Zustimmung der/des betroffenen Liegenschaftseigentümer/s nachzuweisen. Dieser Nachweis hat konkret die Zustimmung zur Errichtung, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und zum Betrieb durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Anlagen zu enthalten. Dies kann unter Vorlage einer ausreichend grundbücherlich sichergestellten Dienstbarkeitsberechtigung oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung mit den oben beschriebenen Vereinbarungsinhalten erfolgen.

III. KOSTEN

Die Gemeinde veranlasst die Erschließung Ihrer Liegenschaft bis in den „ersten trockenen Raum“ auf dem im Zuge der Bestellung und Gestattung definierten Weg durch Einblasen und Spleißen des LWL-Kabels. Dabei fallen folgende Kosten an:

Jahr 2026	Kosten brutto	allgemeine Bedingungen
Einfamilienhaus Anschluss einer Faser inkl. Hausanschlussbox für max. 6 Fasern zur Wandmontage	€ 550,--	Übergabepunkt der Leerverrohrung ist die Grundgrenze. Grabungsarbeiten und die Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück sind vom Anschlusswerber durchzuführen und zu bezahlen. Der Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses wird in Abstimmung mit den ausführenden Firmen durch die Gemeinde festgelegt. Die Rechnungslegung für die Anschlusskosten erfolgt durch die Gemeinde.
Anschluss je weiterer Faser pro Objekt (zusätzlich zum Tarif für ein Einfamilienhaus)	€ 55,--	

Im „ersten trockenen Raum“ in Ihrer Liegenschaft wird die Hausanschlussbox installiert, welche zugleich Schnittstelle zwischen Gemeindeinfrastruktur und Infrastruktur des Liegenschaftsbesitzers darstellt. Die Kosten für die weiterführenden Installationen ab der Hausanschlussbox obliegen dem Liegenschaftsbesitzer. Ebenso obliegt es dem Liegenschaftsbesitzer in weiterer Folge einen Vertrag mit einem Provider abzuschließen.

IV. HERSTELLUNG – VORBEREITUNG UND UMSETZUNG

Die Gemeinde übernimmt gegenüber dem Besteller das Einblasen und Spleißen des LWL-Kabels. Dieses wird grundsätzlich bis zum „ersten trockenen Raum“ durchgeführt.

Seitens des Bestellers wird der Gemeinde und von dieser beauftragten Dritten mit Unterfertigung dieser Bestellung die Zustimmung zu allen hierfür erforderlichen Baumaßnahmen am, in- und außerhalb des Gebäudes erteilt.

V. EIGENTUM

Das verbaute Material verbleibt zur Gänze im Eigentum der Gemeinde – ein eigenständiges Nutzungsrecht des Bestellers hieran entsteht ebenso wenig wie der Besteller – vorbehaltlich gesetzlicher Rechte – ein solches hinkünftig geltend machen wird. Der Anschluss wird dem Besteller von der Gemeinde nur für eigene Zwecke zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung oder direkte oder indirekte Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

Zudem erfordert jede bauliche oder sonstige Änderung an den Anlagen der Gemeinde (z.B. Verlegung) jeweils deren gesonderte Zustimmung. Die Kosten sind dabei vom Besteller zu tragen

VI. ANSCHLUSSENTGELT

Die Tarife sind in Punkt III angegeben. Die Ausführungen im Hinblick auf:

- Trassenführung am Grundstück,
- Einführungspunkt am Gebäude und
- Übergabestelle

werden im Zuge der Bestellung und Gestattung festgelegt. Etwasige Änderungen nach der Erstverlegung sind nicht kostenlos und werden von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

VII. NUTZUNG UND WEITERGABE VON DATEN

Die vom Besteller im Bestellformular angegebenen personenbezogenen Daten werden für die Zwecke der Errichtung und den Betrieb der Glasfaserinfrastruktur verarbeitet und falls erforderlich an Dritte (z.B. ausführende Unternehmen) übermittelt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO und werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wieder gelöscht. Der Besteller hat betreffend der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Verarbeitungseinschränkung sowie Datenübertragbarkeit. Soweit die personenbezogenen Daten nur aufgrund des berechtigten Interesses der Gemeinde verarbeitet werden, hat der Besteller zudem ein Widerspruchsrecht. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung der Gemeinde zu finden.

VIII. BEHEBUNG VON STÖRUNGEN AN DER GLASFASERINFRASTRUKTUR

Störungen und Reparaturen an der passiven Infrastruktur der Gemeinde, welche bis zum Gebäudeeinführungspunkt auf der Liegenschaft führt, dürfen ausschließlich durch die Gemeinde oder durch sie beauftragte Dritte nach vorangegangener Meldung durch Liegenschaftseigentümer oder -verwalter behoben werden. Die Kostentragung hierfür richtet sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.

Wird die Gemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen, hat der Liegenschaftseigentümer oder -verwalter diesem den Zutritt zur Liegenschaft zu ermöglichen. Die Gemeinde haftet ab der Grundstücksgrenze des Bestellers ausschließlich für von ihr fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden an der passiven Glasfaserinfrastruktur.

Im Übrigen wird festgehalten, dass die Gemeinde dem Besteller gegenüber außerhalb der ordnungsgemäßen Errichtung der Anlage keinerlei Haftung oder Gewähr für eine Verfügbarkeit der Anlagen oder eine Störungsbehebung übernimmt.

IX. SONSTIGES

Die Gemeinde kann sich bei der Erbringung ihrer Leistungen eines oder mehrerer Sub-Auftragnehmer oder Dienstleister bedienen.

Die Gemeinde kann sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einseitig auf Dritte im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übertragen. Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag schriftlich auch auf Rechtsnachfolger im Besitz und Eigentum der Liegenschaftsanteile zu überbinden.

Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht für die Gemeinde als Gerichtsstand und österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts vereinbart. AGB von Bestellern, die Unternehmen sind, gelten für diese Vereinbarung nicht.

Diese Vereinbarung gibt den Willen der Vertragsparteien vollständig wieder; sonstige Vereinbarungen, schriftlich oder mündlich, bestehen nicht. Erklärungen zu diesem Vertrag sind nur schriftlich (inkl. E-Mail) wirksam. Vertragsänderungen sind – ebenso wie das Abgehen des Schriftformerfordernisses – nur schriftlich möglich. Sollten einzelne Punkte dieses Vertrages zu Nebenleistungen nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine allfällige gesetzliche oder ansonsten dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommende Bestimmung ersetzt.

Der Vertragsschluss erfolgt durch Bestätigung der Bestellung durch die Gemeinde. Ab diesem Zeitpunkt kann der Besteller binnen 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

Ich akzeptiere die angegebenen Bedingungen zur Herstellung des Glasfaseranschlusses und gebe hiermit eine verbindliche sowie zahlungspflichtige Bestellung ab und bestätige, über alle dafür erforderlichen Rechte zu verfügen.

Ort und Datum, U. Liegenschaftseigentümer

Ort und Datum, U. Liegenschaftsverwalter